

## Merkblatt für Bewilligungen von Niederspannungsinstallationen

Hinweis der Elektra Mühlau: Der Eigentümer ist gesetzlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der NIV entsprechen. Er ist ebenfalls dafür besorgt, dass bewilligungspflichtige Installationsarbeiten vor deren Ausführung mit einer Installationsanzeige der Netzbetreiberin Elektra Mühlau durch den Installateur gemeldet werden. Bei Abschluss der Arbeiten ist auf jedem Fall ein Sicherheitsnachweis für den Eigentümer auszustellen. Nach erfolgter Schlusskontrolle meldet der Eigentümer der Netzbetreiberin den Abschluss der Installationsarbeiten mit dem Sicherheitsnachweis. Der Eigentümer muss jederzeit auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Eine allfällige Auftragserteilung entbindet den Eigentümer nicht von der Verantwortung und der Kontrolle über die Erledigung der Arbeiten.

### Auszug aus dem Reglement des Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau (1. Mai 1999)

#### Art. 2.1 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung der Elektra Mühlau bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- c) die von der Elektra Mühlau als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Schweissanlagen, Punktschweissmaschinen, Phasenschnittsteuerungen, Vollgatter, Liftanlagen, Wärmepumpen, Heizungen, Boiler, Induktionskochfelder, Kälteanlagen, Notstromversorgungen, usw.)
- d) der Strombezug für vorübergehende Zwecke (auch Bauprovisorien).

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant haben sich rechtzeitig bei der Elektra Mühlau über die Anschlussmöglichkeiten und Spannungsverhältnisse zu informieren.

#### Art. 2.5 Ausführung

- a) Die Erstellung von Hausanschlussleitungen ab dem vorhanden elektrischen Verteilnetz bis zur Abgabestelle erfolgt ausschliesslich durch die Elektra Mühlau oder durch die von ihnen Beauftragten.

*Installationen müssen den Verordnungen (NIV, NIN, NEV, EleG, StV, etc.) und den Werkvorschriften entsprechen. Der Abschluss der Installationsarbeiten ist gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung NIV vom 7. November 2001 (Art. 35) mit dem Sicherheitsnachweis und dem Mess- und Prüfprotokoll (Art. 37) der **Elektra Mühlau** zu bestätigen.*

#### Anhang: Anschlusskosten

Für Neuanschlüsse gelten folgende Anschlusskosten:

Einfamilienhäuser Fr. 1'500.—

#### Mehrfamilienhäuser

für die erste Wohnung Fr. 1'500.—

für jede weitere Wohnung Fr. 750.—

### Gewerbebauten

Der Beitrag richtet sich nach dem erforderlichen Leiterquerschnitt/Anschlusswert der Zuleitung

| mm <sup>2</sup> | Fr.       |
|-----------------|-----------|
| 16              | 1'500.--  |
| 25              | 2'500.--  |
| 50              | 5'000.--  |
| 95              | 9'000.--  |
| 150             | 12'000.-- |
| 240             | 15'000.-- |

### Gewerbebauten mit Wohnungen

Der Erschliessungsbeitrag wird als Summe der Wohnungen und des Gewerbeanteils berechnet (erste Wohnung Fr. 1'500.--, jede weitere Fr. 750.--)

### **Anhang: Netzverstärkungen**

Netzverstärkungen für bestehende Anschlüsse:

Unabhängig von baulichen Massnahmen wird für die Erhöhung der Absicherung eine Kostenbeteiligung von Fr. 60.--/A verrechnet.

*Bei allen Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.*

## **Pflichten und Nachweise bei elektrischen Niederspannungsinstallationen**

Mit Artikel 26 (Kontrolle) des Elektrizitätsgesetzes (EleG) werden die Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen verpflichtet, sich beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat über die Ausübung einer Kontrolle der an Ihrem Verteilnetz angeschlossenen Niederspannungsinstallationen auszuweisen. Die Ausführung dieser Kontrolle wird in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) geregelt.

Rechtstext unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/734.27.de.pdf>

### **Auszug aus der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27)**

#### **Art. 5 Pflichten des Eigentümers einer elektrischen Installation**

- 1 Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der Artikel 3 und 4 entsprechen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.
- 2 Er hat zu diesem Zweck die technischen Unterlagen der Installation (z. B. Installationsschema, Installationspläne, Betriebsanleitungen usw.), die ihm vom Anlagenersteller oder Elektroplaner ausgehändigt werden müssen, während ihrer ganzen Lebensdauer und die Grundlagen für den Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 während mindestens einer Kontrollperiode gemäss Anhang aufzubewahren.
- 3 Er muss Mängel unverzüglich beheben lassen.

#### **Art. 23 Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen**

- 1 Die in der allgemeinen Installationsbewilligung oder Ersatzbewilligung aufgeführte Person muss Installationsarbeiten vor der Ausführung der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilstromnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, mit einer Anzeige

melden. Das gilt nicht für elektrische Installationen, deren Anschlusswert insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall auszustellen.

<sup>2</sup> Nach erfolgter Schlusskontrolle meldet der Eigentümer der Netzbetreiberin den Abschluss der Installationsarbeiten mit dem Sicherheitsnachweis.

#### **Art. 24 Baubegleitende Erstprüfung und betriebsinterne Schlusskontrolle**

<sup>1</sup> Vor der Inbetriebnahme von Teilen oder ganzen elektrischen Installationen ist eine baubegleitende Erstprüfung durchzuführen.

<sup>2</sup> Vor der Übergabe an den Eigentümer muss eine fachkundige Person nach Artikel 8 oder ein Elektro-Kontrolleur/Chefmonteur eine Schlusskontrolle durchführen und in einem Sicherheitsnachweis die Ergebnisse dieser Kontrolle festhalten.

#### **Art. 33 Aufgaben der Netzbetreiberinnen**

<sup>1</sup> Die Netzbetreiberinnen überwachen den Eingang der Sicherheitsnachweise für die elektrischen Installationen, die aus ihren Niederspannungsverteilnetzen versorgt und für die der Sicherheitsnachweis nicht nach Artikel 34 Absatz 3 dem Inspektorat eingereicht werden muss.

<sup>2</sup> Sie prüfen die Sicherheitsnachweise stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnen gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zur Mängelbehebung an. Sie informieren das Inspektorat, wenn sie feststellen, dass Inhaber von Installationsbewilligungen ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzen.

#### **Art. 35 Nachweis bei der Übernahme der Installation**

<sup>1</sup> Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine elektrische Installation mit einer Kontrollperiode von 20 Jahren gemäss Anhang, so muss er der Netzbetreiberin bei der Übernahme der Installation vom Ersteller mit dem Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 nachweisen, dass die Installation den Vorschriften dieser Verordnung und den Regeln der Technik entspricht und nach Artikel 24 kontrolliert wurde.

<sup>3</sup> Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine elektrische Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren gemäss Anhang, so veranlasst er innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle und reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin und bei Installationen nach Artikel 32 Absatz 2 dem Inspektorat ein.